

## Entwurf

### **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (15. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 wird nach Z 3 folgende Z 3a eingefügt:

„3a. rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht ausschließlich oder auch wegen eines Vorsatzdelikts gemäß den §§ 92, 201 bis 217, 312 und 312a StGB,“

2. § 21 Abs. 1 Z 6 entfällt.

3. Dem § 54 wird folgender Satz angefügt:

„Verkürzungen der ununterbrochenen Ruhezeit auf mindestens acht Stunden sind innerhalb der nächsten zehn Kalendertage durch entsprechende Verlängerung einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit auszugleichen.“

4. In § 81 Abs. 1 wird die Wortfolge „30 Werktage“ durch die Wortfolge „28 Arbeitstage“ und die Wortfolge „36 Werktage“ durch die Wortfolge „33 Arbeitstage“ ersetzt.

5. § 81 Abs. 3 lautet:

(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten

1. eines Karenzurlaubs, einer Außerdienststellung gemäß § 18 Abs. 3 und 4 oder § 20, einer Dienstfreistellung gemäß § 96a oder § 96b,
2. einer Karenz nach dem Bgl. MVKG oder
3. einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst,

so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht. In den Fällen der Z 1 tritt die Aliquotierung bereits ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Verfügung und im Fall der Z 2 ab Antritt ein.“

6. § 92 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Beamtin oder ein Beamter,

1. die oder der befristet zum Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder
2. mit der oder dem ein Dienstvertrag (Sondervertrag) nach dem Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 oder dem Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 für Tätigkeiten im Rahmen des Büros eines Mitglieds der Landesregierung oder eines Landtagsklubs abgeschlossen wird,

ist für die Dauer der Mitgliedschaft oder Funktion oder für die Dauer der Tätigkeit im Büro eines Regierungsmitglieds oder eines Landtagsklubs gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.“

7. § 93 lautet:

### „§ 93

#### **Berücksichtigung des Karenzurlaubs für zeitabhängige Rechte**

(1) Die Zeit eines Karenzurlaubs ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubs in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß für die Vorrückung zu berücksichtigen:

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubs;
2. wenn der Karenzurlaub
  - a) zur Ausbildung der Beamtin oder des Beamten für ihre oder seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: höchstens drei Jahre;
  - b) zur
    - aa) Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß den §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfer-gesetzes oder
    - bb) Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder
    - cc) Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist, gewährt worden ist: insgesamt höchstens fünf Jahre;
  - c) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: höchstens zehn Jahre.

(3) Die Zeit eines Karenzurlaubs gemäß Abs. 2 ist bis zum dort angeführten Höchstausmaß auf Antrag für die ruhegenussfähige Landesdienstzeit zu berücksichtigen.

(4) Zeiten eines früheren Karenzurlaubs, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubs, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.“

8. In § 95a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „seines Kindes“ die Wortfolge „oder, im Fall von Mehrlingsgeburten, seiner Kinder“ und nach der Wortfolge „dem Kind“ die Wortfolge „(den Kindern)“ eingefügt.

9. In § 95a Abs. 1 erster Satz entfällt der Satzteil „und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen“.

10. § 95 a Abs. 2 lautet:

„(2) Der Beamte hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubs spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt zu melden und die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefreienden Umstände unverzüglich darzulegen.“

11. In § 96 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „in Lebensgemeinschaft lebt“ jeweils durch die Wortfolge „in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt“ ersetzt.

12. In § 96 Abs. 1 wird am Ende der Z 2 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

- „3. wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der er in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

13. § 96 Abs. 10 lautet:

„(10) Im Fall der notwendigen Pflege ihres oder seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jene Beamtin oder jener Beamte Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und 8,

die oder der nicht mit ihrem oder seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.“

14. § 105 Abs. 6 entfällt.

15. § 113 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof oder einem Verwaltungsgericht,“

16. In § 113 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „unabhängigen Verwaltungssenat“ durch das Wort „Verwaltungsgericht“ ersetzt.

17. In § 113 Abs. 3 Z 3 wird die Wortfolge „unabhängigen Verwaltungssenat“ durch das Wort „Verwaltungsgericht“ ersetzt.

18. In § 113 Abs. 3 Z 5 lit. a wird die Wortfolge „unabhängigen Verwaltungssenat“ durch das Wort „Verwaltungsgericht“ ersetzt.

19. In § 114 Abs. 2 erster Satz und in § 142 Abs. 2 wird die Wortfolge „eines unabhängigen Verwaltungssenates“ durch die Wortfolge „eines Verwaltungsgerichts“ ersetzt.

20. In § 114 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „der unabhängige Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „das Verwaltungsgericht“ ersetzt.

21. In § 115 wird der Strichpunkt am Ende der Z 2 durch einen Satzpunkt ersetzt und entfällt die Z 3.

22. § 117 entfällt.

23. In der Überschrift zu § 118 wird die Wortfolge „zu den Disziplinarcommissionen“ durch die Wortfolge „zur Disziplinarcommission“ ersetzt.

24. In § 118 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 entfällt jeweils die Wortfolge „oder der Disziplinarobercommission“.

25. In § 119 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sowie die Disziplinarobercommission“.

26. (Verfassungsbestimmung) In § 119 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und der Disziplinarobercommission“.

27. In § 119 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und Disziplinarobercommission“.

28. In § 120 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und die Disziplinarobercommission“.

29. Dem § 120 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt wird das Recht eingeräumt,  
1. gegen Bescheide der Disziplinarcommission gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und  
2. gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revision an den Verwaltungsgerichtshof

zu erheben.“

30. § 128 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Dienstbehörde hat die vorläufige Suspendierung einer Beamtin oder eines Beamten zu verfügen,

1. wenn über sie oder ihn die Untersuchungshaft verhängt wird oder
2. wenn gegen sie oder ihn eine rechtswirksame Anklage wegen eines in § 21 Abs. 1 Z 3a angeführten Delikts vorliegt oder
3. wenn durch ihre oder seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihr oder ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Die Staatsanwaltschaft hat die zuständige Dienstbehörde umgehend vom Vorliegen einer rechtswirksamen Anklage gegen eine Beamtin oder einen Beamten wegen eines in § 21 Abs. 1 Z 3a angeführten Delikts zu verständigen.“

31. In § 128 Abs. 3 zweiter Satz wird nach dem Wort „Disziplinarkommission“ die Wortfolge „oder des Landesverwaltungsgerichts“ eingefügt.

32. § 128 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Ab dem Einlangen der Disziplinaranzeige bei der Disziplinarkommission hat diese bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.“

33. In § 128 Abs. 3a und die Wortfolge „Berufung an die Disziplinaroberkommission“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

34. In § 128 Abs. 4 wird die Wortfolge „ist das Disziplinarverfahren bereits bei der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission anhängig, dann diese“ durch die Wortfolge „ab Einlangen der Disziplinaranzeige bei der Disziplinarkommission diese“ ersetzt.

35. In § 128 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Nimmt die Beamtin oder der Beamte während der Suspendierung eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung auf oder weitet eine solche aus oder übt sie oder er während der Suspendierung eine unzulässige Nebenbeschäftigung aus, erhöht sich die Kürzung des Monatsbezugs gemäß Abs. 4 um jenen Teil, um den ihre oder seine Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung ein Drittel ihres oder seines Monatsbezugs übersteigen. Zu diesem Zweck hat die Beamtin oder der Beamte unverzüglich ihre oder seine Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung bekannt zu geben. Kommt sie oder er dieser Pflicht nicht nach, so gilt der ihrer oder seiner besoldungsrechtlichen Stellung entsprechende Monatsbezug als monatliches Einkommen aus der Nebenbeschäftigung.“

36. § 128 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Fallen die Umstände, die für die Suspendierung der Beamtin oder des Beamten maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarkommission unverzüglich aufzuheben.“

37. § 128 Abs. 6 entfällt.

38. In § 132 Abs. 4 wird das Zitat „Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340“ durch das Zitat „LBPG 2002“ ersetzt.

39. § 135 entfällt.

40. § 139 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

41. § 142 Abs. 3 entfällt.

42. § 143 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

43. § 143 Abs. 4 entfällt.

44. In § 146 wird jeweils das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

45. In § 148 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „einen unabhängigen Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „ein Verwaltungsgericht“ ersetzt.

46. Nach § 152 wird folgender 10. Abschnitt eingefügt:

## **„10. Abschnitt Verwaltungsgerichtsbarkeit**

### **§ 152a**

#### **Senatsentscheidungen**

(1) In Angelegenheiten des § 16a, des § 21 Abs. 1 Z 2, des § 39 und des § 42 hat die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts durch einen Senat zu erfolgen.

(2) In Angelegenheiten des § 14 hat die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts durch einen Senat zu erfolgen, wenn die Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen erfolgt ist.

(3) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts hat weiters durch einen Senat zu erfolgen, wenn

1. gegen ein Erkenntnis, mit dem die Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche verhängt wurde, Beschwerde erhoben wurde oder
2. die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt gegen ein Erkenntnis Beschwerde erhoben hat.

### **§ 152b**

#### **Dienstrechtliche Laienrichterinnen und Laienrichter**

(1) Bei Senatsentscheidungen gemäß § 152a haben je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dienstgebers und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer als fachkundige Laienrichterinnen oder Laienrichter mitzuwirken.

(2) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Dienstgebers werden von der Landesregierung nominiert.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer werden von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nominiert. Erfolgt eine Nominierung durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nicht rechtzeitig, so obliegt die Nominierung der Landesregierung.

(4) Als dienstrechtliche Laienrichterinnen und Laienrichter dürfen lediglich rechtskundige Landesbedienstete mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Landesdienst nominiert werden. Gegen sie darf kein Disziplinarverfahren oder Verfahren gemäß § 75 Abs. 1 Z 4 oder 7 des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 - Bgld. LVBG 2013 anhängig sein. Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes dürfen nicht als dienstrechtliche Laienrichterinnen oder Laienrichter nominiert werden.

(5) Das Amt ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung und der Erteilung eines Urlaubs von mehr als einem Jahr. Das Amt endet mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe mit dem Ausscheiden aus dem Landesdienst und mit der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand.

### **§ 152c**

#### **Entscheidungsfrist**

Das Landesverwaltungsgericht hat

1. in den Angelegenheiten des § 152a binnen drei Monaten und
2. in den Angelegenheiten der §§ 128 und 139 Abs. 2 binnen sechs Wochen

nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.“

*47. Der 2. Abschnitt des 2. Hauptstücks entfällt.*

*48. § 181 samt Anlage 2 entfällt.*

*49. Der Wortlaut des § 190 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem § 190 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

*„(2) Auf vor dem 1. Jänner 2014 gewährte Karenzurlaube ist § 93 in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“*

*50. In § 194a Abs. 1 wird das Zitat „§ 16a Abs. 1 Z 2“ durch das Zitat „§ 16a Abs. 1 Z 1“ und die Wortfolge „2. November 1955 bis 1. Dezember 1955“ durch die Wortfolge „ab 2. November 1955“ ersetzt.*

*51. § 197b Abs. 2 Z 3 lautet:*

*„3. die Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Abl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9,“*

*52. In § 197b Abs. 2 entfällt in Z 4 das Wort „und“ und wird in Z 5 der Satzpunkt durch das Wort „, und“ ersetzt.*

*53. Dem § 197b Abs. 2 wird folgende Z 6 angefügt:*

*„6. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und*

zu arbeiten, sowie ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011 S.1“

54. Dem § 199 Abs. 2 wird folgende Z 15 angefügt:

„15. (Verfassungsbestimmung) § 21 Abs. 1 Z 3a, §§ 54, 81 Abs. 1 und 3, § 92 Abs. 2, §§ 93, 95a Abs. 1 und 2, § 96 Abs. 1, 4 und 10, § 113 Abs. 3 Z 1, 2, 3 und 5 lit. a, § 114 Abs. 2, § 115 Z 2, die Überschrift zu § 118, § 118 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, § 119 Abs. 1, 2 und 3, § 120 Abs. 1 und 3, § 128 Abs. 1, 3, 3a, 4, 4a und 5, § 132 Abs. 4, § 139 Abs. 2, § 142 Abs. 2, § 143 Abs. 1, §§ 146, 148 Abs. 1 Z 3, der 10. Abschnitt des 1. Hauptstücks, § 190 und § 197b Abs. 2 Z 3, 4, 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx mit 1. Jänner 2014, gleichzeitig treten § 21 Abs. 1 Z 6, § 105 Abs. 6, § 115 Z 3, §§ 117, 128 Abs. 6, §§ 135, 142 Abs. 3, § 143 Abs. 4, der 2. Abschnitt des 2. Hauptstücks, § 181 und Anlage 2 außer Kraft.“

## Vorblatt

### Probleme:

1. Das Dienstrecht enthält Bestimmungen, die mit dem aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, einzuführenden System einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Widerspruch stehen bzw. obsolet werden.
2. Zu enge Rahmenregelungen verhindern in bestimmten Fallkonstellationen die Inanspruchnahme eines Frühkarenzurlaubs für Väter.
3. Die Regelungen über die Pflegefreistellung berücksichtigen nicht ausreichend Familienkonstellationen, die in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen haben („Patchwork-Familien“).
4. Das Dienstrecht enthält keine Regelungen, die es ermöglichen, durch Begehung bestimmter Straftaten untragbar gewordene Bedienstete aus dem öffentlichen Dienst entfernen zu können.

### Ziele:

1. Anpassung der Vorschriften im Dienstrecht an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit.
2. Der Frühkarenzurlaub für Väter soll in allen Fallkonstellationen in Anspruch genommen werden können.
3. Berücksichtigung der gesellschaftlichen Realität („Patchwork-Familien“) im Pflegefreistellungsrecht.
4. Durch Begehung bestimmter Straftaten untragbar gewordene Bedienstete sollen möglichst bereits als Folge der rechtskräftigen Verurteilung aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden können.

### Inhalte:

1. Entfall bzw. Änderung der Regelungen betreffend die Berufungskommission und die Disziplinaroberkommission sowie Normierung von Senatsentscheidungen mit Beteiligung von fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern.
2. Schaffung eines unbedingten Rechtsanspruchs auf Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubs für Väter.
3. Schaffung eines Anspruchs auf Pflegefreistellung in Bezug auf nicht im gemeinsamen Haushalt lebende leibliche Kinder sowie auf im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder der Partnerin oder des Partners sowie Schaffung eines Anspruchs auf sog. „Begleitungsfreistellung“.
4. Das Dienstverhältnis von Bediensteten, die wegen der Begehung von Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, wegen Quälens und Vernachlässigens unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen oder Gefangener oder wegen Folter rechtskräftig verurteilt werden, endet von Gesetzes wegen mit Rechtskraft des Strafurteils.

### Alternativen:

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen keine näher in Erwägung zu ziehenden Alternativen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich der dienstrechtlichen Begleitmaßnahmen zur Einführung einer zweiinstanzigen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird auf die finanziellen Erläuterungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, und zum Entwurf eines Landesverwaltungsgerichtsgesetzes verwiesen.

Die Neuregelung der Pflegefreistellung kann zu verstärkter Inanspruchnahme derselben und damit zu einem Entfall der Dienstleistung führen. Eine damit allenfalls verbundene finanzielle Mehrbelastung des Landes, etwa durch Überstundenleistungen oder Erhöhung des Personalstandes, sollte durch entsprechende gegensteuernde organisatorische Maßnahmen vermieden werden.

Im Übrigen sind keine nennenswerten Veränderungen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Liste der durch das LBDG 1997 bereits umgesetzten Richtlinie wird im Umsetzungshinweisparagrafen durch folgende Richtlinien ergänzt:

1. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Abl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9, CELEX-Nr. 32011L0095.
2. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, Abl. Nr. L 343 vom 23.12.2011 S.1, CELEX-Nr. 32011L0098.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Der Entwurf enthält zwei Verfassungsbestimmungen. Durch eine Verfassungsbestimmung wird die Verfassungsbestimmung über die Weisungsfreistellung der Mitglieder der Disziplinaroberkommission als Maßnahme zur Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 aufgehoben. Die zweite Verfassungsbestimmung regelt das Wirksamwerden der Aufhebung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.



## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes**

Der Entwurf enthält insbesondere folgende Regelungen und Maßnahmen:

1. Entfall bzw. Änderung der Regelungen betreffend die Berufungskommission und die Disziplinaroberkommission sowie Normierung von Senatsentscheidungen mit Beteiligung von fachkundigen Laienrichterninnen und Laienrichtern.
2. Schaffung eines unbedingten Rechtsanspruchs auf Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubs für Väter.
3. Schaffung eines Anspruchs auf Pflegefreistellung in Bezug auf nicht im gemeinsamen Haushalt lebende leibliche Kinder sowie auf im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder der Partnerin oder des Partners sowie Schaffung eines Anspruchs auf sog. „Begleitungsfreistellung“.
4. Das Dienstverhältnis von Bediensteten, die wegen der Begehung von Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, wegen Quälens und Vernachlässigens unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen oder Gefangener oder wegen Folter rechtskräftig verurteilt werden, endet von Gesetzes wegen mit Rechtskraft des Strafurteils.
5. Anpassung der Bestimmungen über die tägliche Ruhezeit im Dienstzeitrecht an die Ruhezeitregelungen im Arbeitszeitgesetz.
6. Anpassung der Bestimmungen über das Ausmaß des Erholungsurlaubs an die Regelung im Landesvertragsbedienstetengesetz 2013.
7. Aufhebung obsolet gewordener Übergangsbestimmungen in Bezug auf die dienstliche Ausbildung.

#### **B. Finanzielle Auswirkungen**

Siehe die Darstellung im Vorblatt.

#### **C. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte**

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

#### **D. Kompetenzgrundlage**

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

### **II. Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

#### **Zu Z 1 (§ 21 Abs. 1 Z 3a):**

Strafgerichtliche Verurteilungen wegen bestimmten Straftaten beschädigen das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Erfüllung der Aufgaben durch die betreffenden Bediensteten und durch den öffentlichen Dienst insgesamt derart massiv, dass es zu seiner Wiederherstellung einer sofortigen und unerbittlichen Reaktion des Dienstgebers bedarf. Das Disziplinarverfahren und die Regelungen über die Beendigung vertraglicher Dienstverhältnisse können diese Aufgabe regelmäßig nicht erfüllen; dem Ansehen der Landesverwaltung wird dadurch immer wieder Schaden zugefügt. Auch der strafrechtliche Amtsverlust löst das Problem häufig nicht, da die Strafgerichte es regelmäßig nicht als ihre Aufgabe sehen, im Rahmen der Urteilsfindung die disziplinar- und standesrechtlichen Folgen der Begehung einer Straftat durch öffentlich Bedienstete vorwegzunehmen.

An die Stelle der vorgesehenen dienst- und verfahrensrechtlichen Instrumente soll daher in Zukunft ein „dienstrechtlicher Amtsverlust“ treten: Das Dienstverhältnis soll von Gesetzes wegen mit Rechtskraft einer einschlägigen Verurteilung enden, und zwar unabhängig vom Strafausmaß. Diejenigen Straftaten, die im Fall der Verurteilung zu einer Auflösung des Dienstverhältnisses führen sollen, sind die in den §§ 92, 201 bis 217 und 312 StGB sanktionierten Handlungs- und Unterlassungsdelikte (strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen (§ 92 StGB) oder eines Gefangenen (§ 312 StGB)). Weiters ist der neue Straftatbestand gegen Folter (§ 312a StGB) erfasst.

**Zu Z 2 und 6 (§ 21 Abs. 1 Z 6 und § 92 Abs. 2):**

Aufgrund der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, bedingten Auflösung der Unabhängigen Verwaltungssenate und der Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten, können § 21 Abs. 1 Z 6 und § 92 Abs. 2 Z 1 LBDG 1997 restlos entfallen.

**Zu Z 3 (§ 54):**

Die derzeitige Rechtslage sieht eine tägliche ununterbrochene Ruhezeit der Landesbediensteten von mindestens elf Stunden vor. Demgegenüber ermöglicht § 12 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes für die in seinen Anwendungsbereich fallenden Betrieb eine Verkürzung der Ruhezeit auf acht Stunden, wenn innerhalb der nächsten zehn Kalendertage die tägliche oder wöchentliche Ruhezeit entsprechend verlängert wird. Die dienstrechtlichen Ruhezeitbestimmungen sollen durch den vorliegenden Entwurf an jene des AZG angepasst werden, um - insbesondere im Bereich der Krankenanstalten - eine flexiblere Dienstplangestaltung und Diensterteilung zu ermöglichen.

**Zu Z 4 (§ 81 Abs. 1):**

§ 81 Abs. 1 regelt das Ausmaß des Erholungsurlaubs. Abweichend von der bisherigen Rechtslage wird das Urlaubsausmaß bereits im Gesetz in Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ausgedrückt. Die bisherige Regelungstechnik, die Umrechnung des gesetzlich in Werktagen (Montag bis Samstag) ausgedrückten Urlaubsausmaßes bei Fünftageweche der Vollziehung zu überlassen, erscheint unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im gesamten Landesdienst bereits die Fünftageweche eingeführt wurde, obsolet. Andererseits ist die bisherige Rechtslage im Hinblick auf die äußerst unbestimmten Umrechnungsdeterminanten der Interessen des Dienstgebers und der Interessen der Bediensteten unter dem Blickwinkel des Bestimmtheitsgebots des Art. 18 Abs. 1 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich. Eine Änderung des faktischen Urlaubsausmaßes und damit eine Änderung für den Dienstgeber aus dem Urlaubsrecht resultierenden Kostensituation tritt durch die Neuregelung nicht ein.

**Zu Z 5 (§ 81 Abs. 3):**

Der Zeitpunkt der Urlaubsaliquotierung soll bei „gänzlichen Freistellungen“ - ausgenommen einer Karenz nach dem Bgld. MVKG - mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Verfügung festgelegt werden. Urlaubsansprüche werden daher bereits bei Gewährung eines Karenzurlaubs oder einer sonstigen Freistellung aliquotiert und nicht erst bei Antritt derselben. Bei Karenzen nach dem Bgld. MVKG erfolgt die Aliquotierung erst bei Antritt. Da der Frühkarenzurlaub für Väter in dienstrechtlicher Hinsicht wie eine Karenz nach dem VKG zu behandeln ist (§ 64 Abs. 4 Bgld. LVVG 2013), gilt auch für diesen, dass die Aliquotierung erst bei Antritt erfolgt.

**Zu Z 7 und 49 (§ 93 und § 190 Abs. 2):**

Nach der geltenden Rechtslage sind die in § 93 Abs. 2 Z 2 angeführten Karenzurlaube (zB zu Ausbildungszwecken oder zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft) nur auf Antrag für die Vorrückung zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene Änderung sieht - entsprechend der Neuregelung im Bundesdienst durch die Dienstrechts-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 120, - die antragsunabhängige Anrechnung derartiger Karenzurlaube für die Vorrückung vor. Die Anrechnung als ruhegenussfähige Dienstzeit soll aber weiterhin - wie bisher - nur über Antrag der oder des Bediensteten erfolgen.

**Zu Z 8, 9 und 10 (§ 95a Abs. 1 und 2):**

Abgesehen von der Klarstellung, dass auch im Fall von Mehrlingsgeburten nur ein Frühkarenzurlaub gebührt, soll das Erfordernis, dass keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen, entfallen. Somit verbleibt als einzige „Anspruchsvoraussetzung“ für den Frühkarenzurlaub - neben dem Antrag - der gemeinsame Haushalt mit Mutter und Kind.

Um die Inanspruchnahme des Karenzurlaubs für die Bediensteten zudem zu erleichtern, soll die bestehende Antragsfrist von zwei Monaten vor dem voraussichtlichen Geburtstermin entfallen und durch eine einwöchige Frist vor dem beabsichtigten Antritt des Frühkarenzurlaubs ersetzt werden.

**Zu Z 11, 12 und 13 (§ 96 Abs. 1, 4 und 10):**

Der Anspruch auf Pflege- und Betreuungsfreistellung einschließlich erweiterter Pflegefreistellung für Kinder unter zwölf Jahren wird ausgeweitet und steht künftig auch für die notwendige Pflege von im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindern des anderen Ehepartners, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährten oder des Lebensgefährten sowie für die notwendige Pflege von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindern zu. Unbeachtlich ist es, ob dem vom Kind getrennt lebenden Elternteil Obsorge für das Kind zukommt oder nicht. Auch im Fall des stationären Aufenthalts von noch nicht zehnjährigen Kindern in einer Heil- und Pflegeanstalt

besteht nunmehr ein Anspruch auf Freistellen („Begleitungsfreistellung“). Damit genügt für noch nicht zehnjährige Kinder der bloß stationäre Aufenthalt in einem Krankenhaus unabhängig von Art und Schwere der Erkrankung für die Begründung eines Freistellungsanspruchs. Auch die neue „Begleitungsfreistellung“ gebührt für leibliche Kinder unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt sowie für Kinder der Partnerin oder des Partners bei gemeinsamem Haushalt.

**Zu Z 14 und 40 (§ 105 Abs. 6 und § 139 Abs. 2):**

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist es dem einfachen Gesetzgeber verwehrt, die unmittelbar kraft Verfassung bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das zuständige Verwaltungsgericht erster Instanz auszuschließen. Daher ist es nicht (mehr) zulässig, vergleichbar den derzeitigen gesetzlichen Regelungen, die die Erhebung ordentlicher Rechtsmittel bzw. inhaltlich gleichbedeutend das Recht der Berufung ausschließen, die Beschwerdebefugnis auszuschließen. Vielmehr müssen solche Regelungen ersatzlos behoben werden.

Aus den genannten Gründen wird jene Bestimmung aufgehoben, die ein ordentliches Rechtsmittel gegen Bescheide der Leistungsfeststellungskommission ausschließt.

**Zu Z 15 bis 18 (§ 113 Abs. 3):**

Die Aufzählung der Verfahren, bei denen eine Hemmung der Verjährungsfristen eintritt, wird an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit angepasst.

**Zu Z 19, 20, 33 und 45 (§ 114 Abs. 2, § 128 Abs. 3a, § 142 Abs. 2 und § 148 Abs. 1):**

Anpassung an die neuen Zuständigkeiten, die durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 eingeführt werden.

**Zu Z 21 (§ 115):**

Da die Disziplinaroberkommission aufgelöst wird, wird die Aufzählung der Disziplinarbehörden ebenso wie die Regelung der Zuständigkeiten angepasst. Das Landesverwaltungsgericht wird nicht in die Aufzählung aufgenommen, da es sich nicht um eine „Behörde“ im administrativen Instanzenzug handelt.

**Zu Z 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 37, 39, 41, 42, 43 (§§ 117, 118 Abs. 1 bis 5, § 119 Abs. 1, 2 und 3, § 120 Abs. 1, § 128 Abs. 6, §§ 135, 142 Abs. 3 und § 143 Abs. 1 und 4):**

Die Bestimmung über die Disziplinaroberkommission entfällt und die Regelungen, die sich auf die Disziplinaroberkommission beziehen, werden entsprechend angepasst, da die Disziplinaroberkommission mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 aufgelöst wird (vgl. Art. 151 Abs. 51 Z 8 iVm Anlage Z 5 B-VG idF Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2012).

**Zu Z 29 (§ 120 Abs. 3):**

Die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt ist zwar gemäß § 122 LBDG 1997 Partei im Disziplinarverfahren, nach der Entscheidung des VwGH vom 22.10.1987, Zl. 87/09/0228 erlauben es die Bestimmungen des LBDG 1997, die der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt eine bestimmte als Partei des Disziplinarverfahrens auszuübende Funktion zuweisen, nicht, auf subjektiv-öffentliche Rechte der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwaltes zu schließen. In Art. 132 B-VG idF Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2012 wird die Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht jedoch davon abhängig gemacht, dass die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer die Verletzung eines subjektiven Rechts behauptet. Die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt hätte demnach keine Beschwerdelegitimation. Art. 132 Abs. 5 B-VG idF Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2012 ermöglicht allerdings durch Landesgesetz Amts- und Organparteien zur Beschwerdeerhebung gegen einen Bescheid zu berechtigen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um eine Gleichstellung beider Verfahrensparteien zu gewährleisten und auch eine Überprüfung der Bescheide in jeder Hinsicht zu ermöglichen. Das Gleiche gilt für die Revision gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts an den Verwaltungsgerichtshof. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einräumung der Beschwerdelegitimation findet sich in Art. 133 Abs. 8 B-VG idF Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2012.

**Zu Z 30 (§ 128 Abs. 1):**

Zwingende Suspendierung aufgrund einer rechtskräftigen Anklage wegen einer in § 21 Abs. 1 Z 3a angeführten strafbaren Handlung.

**Zu Z 31 und 44 (§ 128 Abs. 3 zweiter Satz und § 146):**

Anpassung an den Wegfall des administrativen Instanzenzuges bzw. an die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

### **Zu Z 32, 34 und 36 (§ 128 Abs. 3 letzter Satz, Abs. 4 und 5):**

Bisher war vorgesehen, dass auch die Disziplinaroberkommission, sofern das Disziplinarverfahren bereits bei ihr anhängig war, bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Suspendierung zu verfügen bzw. aufzuheben hatte. Diese Zuständigkeit der Disziplinaroberkommission wird nicht auf das Landesverwaltungsgericht übertragen, sondern es wird die Zuständigkeit der Disziplinarkommission ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Disziplinaranzeige bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens normiert. Das Gleiche gilt für die Aufhebung oder Minderung der Bezugskürzung, für die bisher die Disziplinaroberkommission zuständig war, sofern das Verfahren bereits

bei ihr anhängig war.

### **Zu Z 35 (§ 128 Abs. 4a):**

§ 128 legt auf Basis des Versorgungsgedankens fest, dass im Falle der Suspendierung der Monatsbezug der Beamtin oder des Beamten lediglich auf zwei Drittel gekürzt wird. Da eine Alimentation durch Staat und Allgemeinheit aber dann nicht mehr notwendig ist, wenn die Beamtin oder der Beamte die durch die Suspendierung gewonnene Zeit zur Ausübung einer (meldepflichtigen) erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung nutzt, wird die Kürzungsbestimmung des § 128 Abs. 4 LBDG 1997 entsprechend adaptiert.

Die vorgeschlagene Neuregelung ermöglicht es suspendierten Beamtinnen und Beamten jedenfalls, das durch die Suspendierung weggefallene Drittel ihres Monatsbezugs durch eine Nebenbeschäftigung zu kompensieren. Übersteigen die Einkünfte aus der Nebenbeschäftigung jedoch dieses Drittel, soll es zu einer Anrechnung auf den Monatsbezug bzw. zu einer entsprechenden Erhöhung des Kürzungsbetrags um genau jenen Betrag kommen, um den die Einkünfte aus der Nebenbeschäftigung das Drittel des Monatsbezugs übersteigen.

So ist einerseits sichergestellt, dass hinsichtlich der Versorgung keinerlei Schlechterstellung der Beamtin oder des Beamten passiert. Andererseits wird dadurch auch verhindert, dass Beamtinnen und Beamte durch Ausübung einer Nebenbeschäftigung während einer Suspendierung auf Kosten der Allgemeinheit ein insgesamt höheres Einkommen lukrieren als dies ohne Suspendierung der Fall wäre.

§ 13 LBBG 2001 über die Endgültigkeit der Kürzung des Monatsbezugs bei Suspendierung bleibt von dieser Regelung unberührt, sodass die infolge Kürzung einbehaltenen Beträge bspw. in Folge eines Freispruchs der Beamtin oder dem Beamten nachzuzahlen sind.

### **Zu Z 38 (§ 132 Abs. 4):**

Zitatanpassung.

### **Zu Z 46 (10. Abschnitt des 1. Hauptstückes - §§ 152 a bis 152c):**

Im neu eingefügten 10. Abschnitt des 1. Hauptstückes werden unter der Überschrift „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ jene Bestimmungen zusammengefasst, die durch die Wahrnehmung von dienstrechtlichen Materien durch das neu errichtete Bundesverwaltungsgericht erforderlich sind. Es sind dies insbesondere die Festlegung von dienstrechtlichen Angelegenheiten, die von einem Senat zu entscheiden sind, ergänzende Bestimmungen zur Bestellung von fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern sowie Sonderbestimmungen betreffend dienstrechtliche Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Art. 135 Abs. 1 B-VG idF Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2012 sieht vor, dass das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich durch Einzelrichter erkennt; Entscheidungen durch Senate kommt laut den Erläuterungen lediglich ein Ausnahmecharakter zu. In einem dienstrechtlichen Kontext erscheint es daher folgerichtig, dass besonders starke Eingriffe in die Rechtsstellung von Bediensteten einer Entscheidung durch einen Senat vorbehalten bleiben. In § 152a ist deshalb für disziplinaire „Entlassungen“, für den „Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche“, für amtswegige Versetzungen, Überstellungen und Verwendungsänderungen, Kündigungen des provisorischen Dienstverhältnisses sowie amtswegige Ruhestandsversetzungen eine Zuständigkeit von Senaten vorgesehen. Im Zusammenhang mit einem „disziplinären Beschwerdeverfahren“ (betreffend etwa die Verhängung einer Geldstrafe) bedeutet dies weiters, dass, wenn das grundsätzlich zuständige Einzelmitglied am Landesverwaltungsgericht zur Ansicht gelangt, es sei eine Entlassung zu verhängen, der Fall zur Entscheidung an einen Senat abzutreten ist.

Die Zusammensetzung von Senaten für dienstrechtliche Angelegenheiten soll durch Ergänzung mit fachkundigen Laien nach sozialpartnerschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Es ist daher erforderlich, zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen betreffend die Senate im Verfahrens- und Organisationsrecht des Landesverwaltungsgerichts im neuen § 152b einige präzisierende Bestimmungen aufzunehmen: Der dreiköpfige „dienstrechtliche“ Senat besteht aus einer (vorsitzenden) Berufsrichterin oder einem Berufsrichter sowie aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite („dienstrechtliche Laienrichterinnen und Laienrichter“). Das Nominierungsrecht liegt dienstgeber-

seitig bei der Landesregierung und dienstnehmerseitig bei der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Die Fachkunde der dienstrechtlichen Laienrichterinnen und Laienrichter wird dadurch gewährleistet, dass ausschließlich erfahrene, aktive und rechtskundige Landesbedienstete in dienstrechtlichen Senaten zum Einsatz gelangen. Ebenfalls wird sichergestellt, dass die dienstrechtlichen Laienrichterinnen und Laienrichter nicht in einem Disziplinarverfahren verfangen oder vom Dienst suspendiert sind.

In den Angelegenheiten, die durch Senat zu entscheiden sind, wird in § 152c die Entscheidungsfrist des Landesverwaltungsgerichts nach dem Vorbild des Bundesverwaltungsgerichts mit drei Monaten festgelegt. In jenen Angelegenheiten, die einer besonders schnellen Entscheidung bedürfen (Suspendierung und Einleitung des Disziplinarverfahrens), wird die Entscheidungsfrist des Landesverwaltungsgerichts mit sechs Wochen festgelegt. Diese Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren sind für ein zweckmäßiges Personalmanagement in der Landesverwaltung unerlässlich.

**Zu Z 47 (2. Abschnitt des 2. Hauptstückes - §§ 167 bis 179):**

Mit der Einführung der Landesverwaltungsgerichte mit Wirksamkeit vom 1.1.2014 werden die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern aufgelöst. Die dienstrechtlichen Sonderbestimmungen für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland werden mit diesem Zeitpunkt obsolet und sollen daher auch formal aus dem Rechtsbestand entfernt werden. Die dienstrechtlichen Sonderbestimmungen für die Landesverwaltungsrichter enthält das sich in Ausarbeitung befindende Landesverwaltungsgerichtsgesetz.

**Zu Z 48 (§ 181 und Anlage 2):**

Diese Bestimmungen enthalten Übergangsregelungen in Bezug auf die Grundausbildung und die Dienstprüfung. Die in der Anlage 2 angeführten Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die bis zum Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen als Landesgesetze in Geltung standen, sind nicht mehr anwendbar, da mit 1. September 2005 die Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A bis D, LGBl. Nr. 41/2005, in Kraft getreten ist. § 181 und die Anlage 2 sollen daher als Akt der Rechtsbereinigung aus dem Rechtsbestand entfernt werden.

**Zu Z 50 (§ 194a Abs. 1):**

Berichtigung eines Zitats und eines legistischen Irrtums.

**Zu Z 51, 52 und 53 (§ 197b Abs. 2):**

Die Umsetzungshinweise werden um zwei EU-Richtlinien ergänzt, die durch § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b LBDG 1997 bereits umgesetzt sind.